

in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation, in der der Betreffende Mitglied ist, beraten und entschieden. Beschlüsse über die Rüge, die strenge Rüge und den Ausschluß sind von der Kreisleitung zu bestätigen.

Das Mitglied, gegen das ein Parteiverfahren eingeleitet ist, muß durch die Parteileitung ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Das betreffende Mitglied hat in der Grundorganisation und vor allen übergeordneten Parteiorganen, die sein Verfahren behandeln, das Recht teilzunehmen und zu den Beschuldigungen persönlich Stellung zu nehmen.

Der Ausschluß wie jede andere Parteistrafe ist dem Betroffenen unter Angabe der Begründung mündlich